

§ 11a HZV Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik und Hochschullehrgang für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe

HZV - Hochschul-Zulassungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen

1. (1) Zum Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik sind Personen zuzulassen, die
 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 2. die Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 erfüllen.
2. (1a) Zum Hochschullehrgang für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe sind Personen zuzulassen, die
 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. die allgemeine Universitätsreife erlangt haben und
 3. die Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 erfüllen.
3. (2) § 5 gilt sinngemäß.
4. (3) Die Hochschulkollegien haben nach den Anforderungen des Curriculums durch Verordnung die erforderlichen näheren Festlegungen zu Abs. 1 Z 2 sowie zum Aufnahmeverfahren zu treffen. § 3 Abs. 3 Z 1 findet hinsichtlich der Anforderungen an die persönliche und leistungsbezogene Eignung Anwendung.

In Kraft seit 13.07.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at